

November 2024

erscheint  
am 18.11.2024

# AMTSBLATT der Gemeinde Lichtenau

www.gemeinde-lichtenau.de



Jahrgang 25  
Sonderdruck 3/2024

mit den Ortsteilen Auerswalde, Biensdorf, Garnsdorf, Krumbach,  
Merzdorf, Niederlichtenau, Oberlichtenau und Ottendorf

## Amtliche Mitteilungen

## Öffentliche Bekanntmachung

### Satzung zur Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Lichtenau (Grundsteuer-Hebesatz-Satzung)

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, und § 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenau in seiner Sitzung am 4. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Lichtenau erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

#### § 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Für die Grundsteuer

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf<br>der Steuermessbeträge, | 310 v. H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf<br>der Steuermessbeträge             | 430 v. H. |

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Lichtenau, den 5. November 2024



Andreas Graf, Bürgermeister

#### Information zur Grundsteuer ab 01.01.2025

Die bisherigen Grundsteuerbescheide verlieren zum 31.12.2024 ihre Gültigkeit. Sie erhalten rechtzeitig einen neuen Grundsteuerbescheid, welcher ab 01.01.2025 gültig ist. Dies betrifft auch die Grundsteuervorauszahlungen! Wenn Sie eine Einzugsermächtigung erteilt haben, brauchen Sie nichts zu veranlassen. Hier erfolgt automatisch die Anpassung an den neuen Grundsteuerbescheid.

#### Haben Sie einen Dauerauftrag für die Grundsteuerzahlungen angelegt, dann löschen Sie diesen bitte ab dem Jahr 2025.

Nach Erhalt des neuen Bescheides, können Sie gern einen neuen Dauerauftrag mit dem neuen Grundsteuerbetrag anlegen.

Für das Jahr 2025 sind die Hebesätze für die Grundsteuer mit dieser hier veröffentlichten Satzung bekannt gegeben. Diese Satzung werden wir ebenso auf unserer Internetseite veröffentlichen.

Bitte sehen Sie vorab von Rückfragen zur neuen Grundsteuer ab. Wir werden Ihnen Ihren Bescheid rechtzeitig – spätestens bis Mitte Januar 2025 – zusenden.

Wenn Sie nach Erhalt Ihres neuen Grundsteuerbescheides von der Gemeinde Lichtenau noch Fragen haben, dann erreichen Sie uns zu folgenden Öffnungszeiten

#### Gemeinde Lichtenau – Finanzverwaltung, Bereich Steuern / Gemeindekasse

Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und  
13.00 – 18.00 Uhr und

Donnerstag: 13.00 – 16.00 Uhr

telefonisch unter 037208/800-16 oder  
für SEPA-Lastschrift-Einzug unter 037208/800-11.

Yvonne Wolf, Leiterin Finanzverwaltung

#### Herausgeber:

Gemeinde Lichtenau, Auerswalder Hauptstraße 2, Tel.: 037208/80010, Fax: 037208/80055  
E-Mail: post@gemeinde-lichtenau.de, www.gemeinde-lichtenau.de

#### Verantwortlich für den Inhalt:

amtlicher Teil: Andreas Graf, Bürgermeister; nichtamtlicher Teil: die Redaktion

#### Verantwortlich für Anzeigen/Design/Druck:

Druckerei Willy Gröer GmbH & Co. KG, Kalkstraße 2, 09116 Chemnitz  
Tel.: 0371/81493-0, Fax: 0371/81493-22, anzeigen@druckerei-groer.de

#### Grafiken/Bilder:

angegebene Fotografen, @fotolia.com, @freepik.com, @pixabay.com, @shutterstock.com

#### Verantwortlich für die Verteilung:

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz, Tel.: 0371/65622100

IMPRESSUM

# Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung von Fraktionen im Gemeinderat der Gemeinde Lichtenau

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 35a Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Gemeinderat am 4. November 2024 mit Beschluss 2024 – 70 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Fraktionen

- (1) Die Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Gemeinderates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse, sofern diese fünf Prozent der Gemeinderäte, mindestens jedoch zwei Personen umfassen und zwischen den Mitgliedern eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Gemeinderat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Bürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.
- (3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Gemeinderäten oder von Gruppen von Gemeinderäten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Akteneinsicht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO und der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

## § 2 Ende der Rechtsstellung und Liquidation

- (1) Die Rechtsstellung einer Fraktion entfällt
  1. mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen nach § 1 Abs.1,
  2. mit ihrer Auflösung durch Fraktionsbeschluss oder
  3. mit der Konstituierung des neu gewählten Gemeinderates.
- (2) Bei Wegfall der Rechtsstellung einer Fraktion findet eine Liquidation statt. Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert. Die Liquidation erfolgt durch einen von der Fraktion bestellten Liquidator. Die Bestellung ist den Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Liquidator hat die laufenden Geschäfte zu beenden.

## § 3 Unterstützung der Fraktionen

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben werden die Fraktionen jährlich mit Fraktionsmitteln unterstützt. Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen in Form von Sachleistungen nach § 4 gewährt.

- (2) Für die Inanspruchnahme von Sachleistungen durch die Fraktionen gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (3) Die Sachleistungen dürfen nur für die Wahrnehmung der teilorganschaftlichen Aufgaben der Fraktionen verwendet werden. Dazu zählen insbesondere die folgenden Zwecke:
  - a) die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit,
  - b) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe des § 35a Abs. 2 SächsGemO und
  - c) Fortbildungsmaßnahmen.
- (4) Rein parteipolitische Ziele dürfen nicht mit Fraktionsmitteln verfolgt werden.

## § 4 Sachleistungen

- (1) Für die Durchführung von Fraktionssitzungen, die Arbeitskreissitzungen der Fraktionen und die sonstige Fraktionsarbeit werden von der Verwaltung Räume kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die konkrete Inanspruchnahme richtet sich nach dem Belegungskalender, der von der Verwaltung der Gemeinde Lichtenau geführt wird. Anmeldungen zur Inanspruchnahme sind von den Fraktionen in der Regel mindestens monatlich im Voraus vorzunehmen, Ansprechpartner ist die Geschäftsstelle im Rathaus.
- (2) Die Fraktionen erhalten zu den üblichen Dienstzeiten kostenfreien Zugang zum Rathaus mit den dort vorgehaltenen Print- und Online-medien. Darüber hinaus werden ihnen angemessene Sachmittel für den Geschäfts- und Bürobedarf zur Verfügung gestellt.
- (3) Den Fraktionen wird im angemessenem Umfang Informationstechnik durch die Gemeinde gestellt. Diese ist ausschließlich für Zwecke der Fraktionsarbeit bestimmt. Die private Nutzung oder die Nutzung in Angelegenheiten von Parteien oder Wählervereinigungen ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten Regelungen für die Technik des elektronischen Ratsinformationssystems analog.
- (4) Bei den Sachleistungen handelt es sich um geldwerte Leistungen. Diese werden nach den Haushaltsrechtlichen Maßgaben im Haushaltsplan der Gemeinde Lichtenau dargestellt.

## § 5 Rechnungsprüfung

Die Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Sachleistungen unterliegt sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung.

## § 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 31.12.2024 in Kraft.

Lichtenau, 05.11.2024



Andreas Graf, Bürgermeister

## Hinweis:

Die vorstehenden Satzungen werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist
  - a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b.) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung der nach Satz 3 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



## Ortsübliche Bekanntmachung

### Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenau vom Montag, dem 04.11.2024

#### Öffentlicher Teil

#### B 2024 – 69

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Grundsteuer-Hebesätze (Grundsteuer-Hebesatz-Satzung) und die Festsetzung der Hebesätze ab dem 1. Januar 2025 in der Variante 1 für die Grundsteuer:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge und 310 v. H.
- b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge 430 v. H.

*Mehrheitlich beschlossen*

*(14 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 1 Stimmen-Enthaltung)*

#### B 2024 – 70

Der Gemeinderat beschließt den beiliegenden Entwurf der Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung von Fraktionen im Gemeinderat der Gemeinde Lichtenau.

*Mehrheitlich beschlossen*

*(9 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 2 Stimmen-Enthaltungen)*

#### B 2024 – 71

Der Gemeinderat beschließt in der laufenden Legislaturperiode den Tagesordnungspunkt „Bürgerfragestunde“ zu Beginn einer Gemeinderatssitzung oder nach Behandlung der Formalia anzusetzen.

*Mehrheitlich beschlossen*

*(11 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 2 Stimmen-Enthaltungen)*

#### B 2024 – 72

Der Gemeinderat beschließt den Zuschuss zu den Betriebskosten für das Jahr 2023 an den freien Träger der evangelischen Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ Auerswalde auf 184.870,64 Euro festzusetzen.

Die Verwaltung wird beauftragt einen endgültigen Bescheid zu erlassen.

*Einstimmig beschlossen (16 Ja-Stimmen)*

#### B 2024 – 73

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage aufgeführten Spenden anzunehmen.

*Einstimmig beschlossen (16 Ja-Stimmen)*

*Nach § 40 Abs. 2 SächsGemO können die Beschlüsse und die zugehörigen Anlagen in ihrem vollen Wortlaut in der Gemeindeverwaltung zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.*

**Andreas Graf, Bürgermeister**

## Aus dem Rathaus



## Informationen aus der Hauptverwaltung

### Geänderte Öffnungszeiten Rathaus

Am Montag, dem 23.12.2024 (der Tag vor Heiligabend) ist das Rathaus geschlossen.

**Anne Böhme, Öffentlichkeitsarbeit**



## Informationen anderer Behörden und Verbände

### DATUMSKORREKTUR

### Einladung der Jagdgenossenschaft Oberlichtenau / Niederlichtenau / Merzdorf / Biensdorf

Im Namen des Vorstandes lade ich alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Oberlichtenau/Niederlichtenau/Merzdorf/Biensdorf zur Versammlung **am Donnerstag, dem 28.11.2024 um 18.00 Uhr** in den Gastraum des Landhotel Lindenhof, Martinstraße 27, in 09244 Lichtenau Ortsteil Merzdorf, herzlich ein.

#### Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Imbiss
2. Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2023/24

4. Bericht zur Kassenprüfung zum Jagdjahr 2023/24
5. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages des Jagdjahres 2023/24
6. Informationen durch die Jagdpächter
7. Beschluss zur Änderung des Jagdpachtvertrages bezüglich der Pächtergemeinschaft
8. Entlastung des Vorstandes
9. Anfragen der Teilnehmer



**Kersten Pilz, Jagdvorsteher**



**EKM Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH**  
Frauensteiner Str. 95, 09599 Freiberg

## Abfallkalender 2025 wird verteilt

Ab Ende Oktober werden die über 170.000 Abfallkalender in alle Briefkästen in Mittelsachsen verteilt. Auch Kästen mit einem Werbebot-Aufkleber und Gewerbetreibende werden beliefert, da es sich hierbei um eine amtliche Mitteilung handelt. Pro Briefkasten wird nur ein Kalender verteilt, auch wenn sich mehrere Familien diesen teilen.

Die Stadt Hartha und die Gemeinden Großweitzschen, Hartmannsdorf, Mühlau, Mulda, Niederwiesa, Rossau, Striegistal und Weißborn verteilen den Kalender selbst. Bei Fragen zur Abfallkalenderverteilung und Reklamationen wenden Sie sich bitte direkt an die jeweilige Stadt/Gemeindeverwaltung.

In der Gemeinde Lichtenberg liegen die Kalender seit Anfang November 2024 zur Abholung an den bekannten Orten aus.

### Reklamationen ab Mitte Dezember möglich

Wer bis Mitte Dezember keinen Abfallkalender erhalten hat, kann einen Abfallkalender in den Stadt- oder Gemeindeverwaltungen oder an den zehn Wertstoffhöfen im Landkreis Mittelsachsen erhalten.

Bei weiteren Fragen zur Abfallkalenderverteilung wenden Sie sich bitte an die Abfallberatung der EKM unter [abfallberatung@ekm-mittelsachsen.de](mailto:abfallberatung@ekm-mittelsachsen.de) oder unter Tel. 03731/2625-41, -42 und -44.

Weiter können Sie die aktuellen Entsorgungstermine jederzeit online unter [www.ekm-mittelsachsen.de](http://www.ekm-mittelsachsen.de) einsehen und die Daten als PDF oder direkt in ihren Outlook-Kalender downloaden.

### Mindestentleerungen nicht vergessen

Die Entleerungsgebühr wird für jede Entleerung des Restabfallbehälters berechnet. Pflicht sind mindestens vier Entleerungen pro Jahr. Die vierte Entleerung für Ende Dezember einzuplanen, empfiehlt sich nicht. Eis und Schnee können schnell zu verzögerten Entleerungen und einem übervollen Abfallbehälter führen.

Personen, die allein auf einem Grundstück gemeldet sind und nur einen 80-l-Restabfallbehälter nutzen (keine Gewerbe), können die Anzahl der Mindestentleerungen auf drei pro Jahr reduzieren lassen. Dafür muss **bis zum 31. Dezember 2024** ein schriftlicher, formloser Antrag an: EKM – Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH, Frauensteiner Str. 95, 09599 Freiberg oder an [info@ekm-mittelsachsen.de](mailto:info@ekm-mittelsachsen.de) gesendet werden, um für das Folgejahr die drei Mindestentleerungen zu beantragen.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne unter [abfallberatung@ekm-mittelsachsen.de](mailto:abfallberatung@ekm-mittelsachsen.de) oder unter der 03731/2625-41, -42 und -44 zur Verfügung.

## Tierbestandsmeldung 2025 – Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse

### Sehr geehrte Tierhalter- und Tierhalter\*innen,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter- und Tierhalter\*in von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigungszahlung von der Sächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Sächsischen Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und
- die Gewährung von Beihilfen und Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

Der Sächsischen Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter- und Tierhalter\*innen erhalten Ende Dezember 2024 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2025 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Sächsischen Tierseuchenkasse, um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter- und Tierhalter\*innen, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Sächsischen Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail. Auf dem Tierbestandsmeldebogen oder per Online-Meldung sind die am Stichtag 1. Januar 2025 vorhandenen Tiere zu mel-

den. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2025 Ihren Beitragsbescheid. Bis dahin bitten wir Sie, von Anfragen zum Beitragsbescheid abzusehen. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

### Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldete\*r Tierhalter\* u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

**Sächsische Tierseuchenkasse**  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Löwenstr. 7a, 01099 Dresden  
Tel: +49 351 80608-30  
E-Mail: [beitrag@tsk-sachsen.de](mailto:beitrag@tsk-sachsen.de)  
Internet: [www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de)



SÄCHSISCHE  
TIERSEUCHENKASSE  
ANSTALT  
DES ÖFFENTLICHEN  
RECHTS



Neuanmeldung



## Kranzniederlegung zum Volkstrauertag

Ort: Denkmal Oberlichtenau, Weg zum Sportplatz, 09244 Lichtenau Ortsteil Oberlichtenau

### Lieber Bürgerinnen, liebe Bürger,

zur Kranzniederlegung zum Volkstrauertag am 17.11. 2024, 10.00 Uhr  
am Denkmal in Oberlichtenau, laden wir Sie recht herzlich ein.

Mit herzlichen Grüßen, i.A. Holger Zielinski